

HEINZ FRITSCHÉ

Das neue Leistungsrecht: Im Alter tut es richtig weh

Nicht besser, sondern nur anders ungerecht – diese Beurteilung des geplanten neuen Leistungsrechts der gesetzlichen Unfallversicherung bestätigt sich bei genauerem Hinsehen. Besonders schmerzliche Einschnitte müssten z. B. Beschäftigte hinnehmen, wenn sie aus der Erwerbsminderungsrente in die gesetzliche Altersrente wechseln. Die Aufteilung der Erwerbs- und der Altersphase auf Gesetzliche Unfallversicherung und Gesetzliche Rentenversicherung trägt nicht. Die Beitragszahlungen der Unfallversicherung an die Rentenversicherung reichen nicht aus, um den vorgesehenen Wegfall der Erwerbsschadenskomponente zu kompensieren. Die Folge wäre eine massive Schlechterstellung im Alter.

Der Autor
Heinz Fritsche arbeitet im Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz der IG Metall-Vorstandsverwaltung in Frankfurt am Main. Kontakt: heinz.fritsche@igmetall.de

Die geplanten Veränderungen im Leistungsrecht bringen viele neue Ungerechtigkeiten mit sich, ohne bestehende wirklich zu beseitigen. Besonders harte Einschnitte im Vergleich zum heutigen Recht müssen Betroffene hinnehmen, wenn sie in die gesetzliche Altersrente wechseln. Spielte das bisher für die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine Rolle, so endet nach den Plänen des BMAS zukünftig zu diesem Zeitpunkt der Erwerbsminderungsausgleich. Nur der Gesundheitsschaden wird weiter bis ans Lebensende bezahlt. Vom Ministerium vorgelegte Beispielrechnungen zeigen den Umfang der Einschnitte im Alter (siehe Abb. 1).

Das Beispiel verdeutlicht, dass sich Betroffene in der Erwerbsphase kaum schlechter stellen, wenn die Reformvorschläge umgesetzt würden. In der Altersphase kommt es allerdings zu einer dramatischen Verschlechterung. 314 Euro weniger monatliche Rentenbezüge treffen den Einzelnen hart.

Keine wirkliche Besserstellung der Schwerverletzten

Dabei heißt es in der Begründung zum Arbeitsentwurf vom 27. April dieses Jahres „Die Regelung trägt der besonderen Situation Schwerverletzter im Alter Rechnung. Wegen ihrer besonderen Erschwernisse bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich gerade auch im höheren Lebensalter

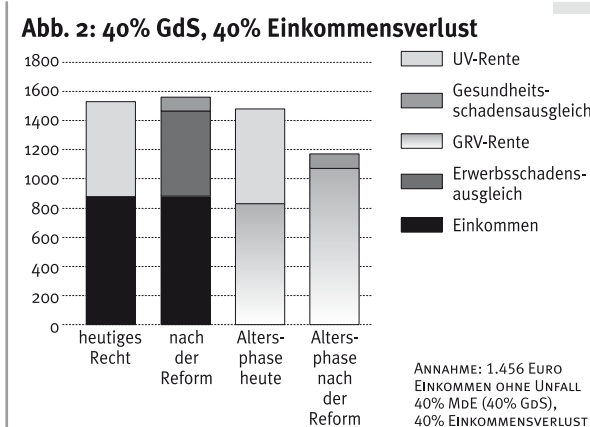
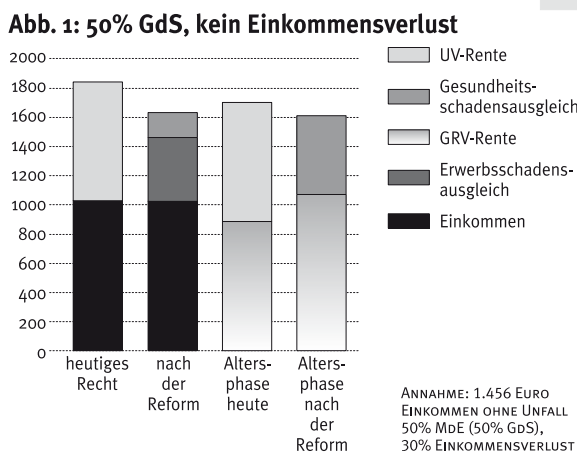
sicherte verfügt im Alter über ein ähnlich hohes Einkommen wie vor dem Schadensereignis.

Bei näherer Betrachtung fällt allerdings auf, dass die Rente schon in der Erwerbsphase 200 Euro niedriger ist als nach heute gültigem Recht und dass im Alter immer noch Einbußen von 86 Euro hingenommen werden müssen. Dabei sollte es doch eigentlich um eine Besserstellung der Schwerverletzten gehen.

Arbeitgeber auf Kosten der Rentenversicherung entlastet

Aber das Beispiel zeigt noch eine weitere Auswirkung der „Reform“: Trug nach heutigem Recht die gesetzliche Altersrentenversicherung 888 Euro zum Einkommen des Betroffenen bei, werden es nach der Reform 1065 Euro sein. Die Arbeitgeber werden also zu Lasten der Rentenversicherung entlastet. Noch verwerflicher wird dieser Vorgang, wenn man berücksichtigt, dass die Reform des Leistungsrechts eigentlich damit angetreten war, Erwerbs- und Gesundheitsschaden zu trennen. Hier dient aber der Gesundheitsschadensausgleich, also das Schmerzensgeld, de facto als Erwerbsschadenskomponente: Eine Vermischung, die rechtlich außerordentlich bedenklich erscheint. Vollends unverständlich werden die Auswirkungen des Vorhabens, wenn sich bei gleichem Einkommen der Gesundheitsschaden nur auf 40% GdS beläuft (siehe Abb. 2).

auswirken, erhalten sie einen spezifischen Gesundheitsschadensausgleich.“ Gemeint ist damit die Anhebung des Gesundheitsschadensausgleichs für 50% GdS (Grad der Schädigungsfolgen) in Höhe von 175 Euro während der Erwerbsphase auf 550 Euro in der Altersphase. Schon auf den ersten Blick wirkt das etwas befremdlich, zumal die unteren GdS-Stufen eine solche Anhebung im Alter nicht erfahren. Tatsächlich scheint das Gesetz hier seinen Zweck zu erfüllen. Der Ver-



Stellt man jetzt auch noch einen Vergleich mit dem GdS 50% an, beläuft sich der Abstand gar auf 450 Euro. Nach heutigem Recht würde dieser Abstand nur 220 Euro betragen und damit einer moderaten Steigerung entsprechen. Besonders dramatisch sind die Auswirkungen bei niedrigen Einkommen (siehe Abb. 3). 18% Abschläge im Vergleich zu heute wiegen bei niedrigen Einkommen naturgemäß schwerer. Darüber hinaus müsste ein 10-prozentiger Einkommensschaden hingenommen werden, bevor der Erwerbsschaden ausgeglichen würde.

Wegfall der Erwerbsschadens-Komponente nicht kompensiert

Als Fazit bleibt, dass die Aufteilung der Erwerbs- und Altersphase auf Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) und Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) nicht trägt. Die Beitragszahlung der GUV an den die GRV reichen nicht aus, um den Wegfall der Erwerbsschadenskomponente zu kompensieren.

Die Folge ist eine massive Schlechterstellung im Alter.

Es wird immer deutlicher, dass die Eile, mit der die Reform des Leistungsrechts vorangetrieben wird, ein Ausmerzen solcher Verwerfungen unmöglich macht. Ausführliche Bewertungen der vorgelegten Berechnungen und Gegenvorschläge, um die hier aufgezeigten Mängel zu beseitigen, brauchen ihre Zeit. Die Umgestaltung des Leistungsrechts muss also zeitlich von der Organisationsreform entkoppelt werden und darf auf gar keinen Fall bereits im August vom Kabinett entschieden werden.

Die massiven Verschlechterungen in der Altersphase spiegeln wider, was

auch an vielen anderen Stellen gilt. Die Abkehr vom Prinzip der abstrakten Schadensbemessung führt zu neuen schwerwiegenden Ungerechtigkeiten und erfüllt die darin gesetzten Hoffnungen auf mehr Gerechtigkeit nicht.

Weitere Informationen

Der Arbeitsentwurf des Bundesarbeitsministeriums für ein neues Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung kann von der Website unserer Zeitschrift herunter geladen werden unter www.gutearbeit-online.de. Unter der gleichen Adresse steht ein Foliensatz der IG Metall zum Thema zur Verfügung.

Abb. 3: 30% GdS (20% MdE), kein Einkommensverlust

